

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Österreichischen Bundestheaterverband

E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1985, mit dem das
Vertragsbedienstetengesetz 1948 (36. Vertragsbedienstetengesetz-
Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1985, wird wie folgt
geändert:

§ 27a Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren."

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt
geändert das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 426/1985, wird wie folgt
geändert:

§ 37a Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage
 - a) für Bedienstete nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und

- 2 -

- b) für Bedienstete der Verwendungsgruppe A
 - aa) ab der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
 - bb) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1."

Artikel III

(1) Abweichend von den Art. I und II beträgt das Urlaubsausmaß von Bediensteten mit einem Dienstalster (einer Dienstzeit) von weniger als 18 Jahren für das Kalenderjahr 1985 anstelle von 30 Werktagen 28 Werktage.

(2) Art. IV Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 bleibt unberührt.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATTProblem:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983 werden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Jahrestappen - beginnend mit 1. Jänner 1984 - angehoben. Für die Bundesbediensteten wurde eine vergleichbare Änderung des Urlaubsrechtes durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1983 und 395/1984 eingeleitet.

Ziel:

Anhebung der Urlaubsausmaße für Vertragsbedienstete und Bedienstete der Österreichischen Bundesforste unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Etappe in der Privatwirtschaft.

Inhalt:

Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf und des Höchsturlaubes auf sechs Wochen in zwei Etappen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Mehrkosten sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer BDG-Novelle 1985 berücksichtigt.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e nZu den Artikeln I, II und III Abs. 1:

Ab 1. Jänner 1985 soll das Urlaubsausmaß bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren auf 28 Werktage, ab 1. Jänner 1986 auf 30 Werktage angehoben werden. Der Urlaub ab einem Dienstalter von 25 Jahren soll mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 36 Werktage betragen.

Artikel III Abs. 1 enthält die Etappenregelung für das Kalenderjahr 1985.

Zu Artikel III Abs. 2:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Behaltekláuseln des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 weiterhin gelten. Bedienstete, die unter diese Bestimmungen fallen, behalten daher den Anspruch auf das Urlaubsausmaß in der Höhe von 32 Werktagen.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

neu

alt

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. I:

- § 27a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
 2. 36 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

- § 27a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 26 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren,
 2. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
 3. 34 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

Bundesforste-Dienstordnung

Bundesforste-Dienstordnung

Art. II:

- § 37a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren,
 2. 36 Werktage
 - a) für Bedienstete nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und
 - b) für Bedienstete der Verwendungsgruppe A
 - aa) ab der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
 - bb) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1.

- § 37a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 26 Werktage nach einer Dienstzeit von weniger als 18 Jahren,
 2. 30 Werktage nach einer Dienstzeit von 18 Jahren,
 3. 34 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 Jahren,
 4. 36 Werktage für Bedienstete der Verwendungsgruppe B in der Verwendungsstufe B 1 ab der Gehaltsstufe 17 und für Bedienstete der Verwendungsgruppe A ab
 - a) der Gehaltsstufe 13 zweites Jahr,
 - b) der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
 - c) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1.